

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.03.2011  
**in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 23.06.2014\***  
 (Diese Fachspezifischen Bestimmungen werden auf der Leistungsübersicht weiterhin als "LA Gymn.-PO 2010" bezeichnet.)

## Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft (Lesefassung)

### Erziehungswissenschaft – Hauptfach

#### 1. Erstes oder zweites Hauptfach

##### § 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Erziehungswissenschaft sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen – einschließlich 10 ECTS-Punkte Fachdidaktik –

- 92 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule und
- 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul.

##### § 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

##### Schlüsselkompetenzen (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienorganisation und Strategien selbstgesteuerten Lernens	Ü	P	4	SL
Gegenstandsbereiche und Methoden der Erziehungswissenschaft (Wissenschaftstheorie)	S	P	6	SL

##### Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung	S	P	6	PL
Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung	S	P	6	PL
Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien	S	P	6	PL

##### Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne	S	P	6	PL/SL
Individuelle Bedingungen des Lernens	S	P	6	PL/SL

##### Bildung und Erziehung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Bildungs- und Erziehungstheorien	S	P	6	PL/SL
Bildungssysteme im internationalen Vergleich	S	P	6	PL/SL

### Lehren und Lernen (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Angewandte Didaktik – Instructional Systems Development	S	P	6	PL/SL
Theorien des Lehrens	S	P	6	PL/SL
Diagnostik in Schule und Weiterbildung	S	P	6	PL/SL

### Qualitätsentwicklung in der Schule (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Organisationsentwicklung und -gestaltung in pädagogischen Handlungsfeldern	S	P	6	PL/SL
Beratung und Coaching in didaktischen Handlungsfeldern	S	P	6	PL/SL

### Forschungs- und Entwicklungsprojekt (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Entwicklung und Gestaltung von Lernumgebungen für die Schule	S	P	10	PL

(2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

### Schulpädagogik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich alternative Schulkonzepte	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Schulentwicklung und Qualitätsmanagement	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung in der Schule	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Messen, Bewerten, Intervenieren	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Klassiker des pädagogischen Denkens	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Erziehung in außerschulischen Kontexten	S	WP	6	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Lernsystementwicklung	S	WP	6	PL/SL

Zwei der sieben Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

### § 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung im Modul Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

## § 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und der in Nr. 2 genannte Nachweis vorliegt:

1. Studienbegleitende Prüfungen
  - Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien (Modul Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen des Moduls Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens nach Wahl des/der Studierenden:
    - Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: mündliche Modulteilprüfung
    - Individuelle Bedingungen des Lernens: schriftliche Modulteilprüfung
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen des Moduls Bildung und Erziehung nach Wahl des/der Studierenden:
    - Bildungs- und Erziehungstheorien: mündliche Modulteilprüfung
    - Bildungssysteme im internationalen Vergleich: mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

## § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.
2. Studienbegleitende Prüfungen
  - a) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft
    - Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
    - Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
    - Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien: schriftliche Modulteilprüfung
  - b) Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens
    - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
      - Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: mündliche Modulteilprüfung
      - Individuelle Bedingungen des Lernens: schriftliche Modulteilprüfung
  - c) Bildung und Erziehung
    - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
      - Bildungs- und Erziehungstheorien: mündliche Modulteilprüfung
      - Bildungssysteme im internationalen Vergleich: mündliche Modulteilprüfung
  - d) Lehren und Lernen
    - Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
      - Angewandte Didaktik – Instructional Systems Development: schriftliche Modulteilprüfung
      - Theorien des Lehrens: schriftliche Modulteilprüfung
      - Diagnostik in Schule und Weiterbildung: schriftliche Modulteilprüfung
  - e) Qualitätsentwicklung in der Schule
    - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
      - Organisationsentwicklung und -gestaltung in pädagogischen Handlungsfeldern: schriftliche Modulteilprüfung
      - Beratung und Coaching in didaktischen Handlungsfeldern: mündliche Modulteilprüfung

- f) Forschungs- und Entwicklungsprojekt
  - Entwicklung und Gestaltung von Lernumgebungen für die Schule: schriftliche Modulteilprüfung
- g) Wahlmodul
  - Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	zweifach
Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens	zweifach
Bildung und Erziehung	einfach
Lehren und Lernen	zweifach
Qualitätsentwicklung in der Schule	einfach
Forschungs- und Entwicklungsprojekt	dreifach
Wahlmodul	einfach

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzugeben und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## 2. Hauptfach als Erweiterungsfach

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach Erziehungswissenschaft als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen – einschließlich 10 ECTS-Punkte Fachdidaktik –

- 92 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 12 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

### § 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Erziehungswissenschaft als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Erziehungswissenschaft unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

#### Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich alternative Schulkonzepte	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Schulentwicklung und Qualitätsmanagement	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung in der Schule	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Messen, Bewerten, Intervenieren	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Klassiker des pädagogischen Denkens	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Erziehung in außerschulischen Kontexten	S	WP	6	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Lernsystementwicklung	S	WP	6	SL

Eine der sieben Wahlpflichtveranstaltungen (WP), die nicht im Modul Schulpädagogik belegt wurde, muss belegt werden.

### § 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Erziehungswissenschaft als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

### § 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Erziehungswissenschaft als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

## § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

### (1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

#### 1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

#### 2. Studienbegleitende Prüfungen

##### a) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

- Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien: schriftliche Modulteilprüfung

##### b) Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: mündliche Modulteilprüfung
  - Individuelle Bedingungen des Lernens: schriftliche Modulteilprüfung

##### c) Bildung und Erziehung

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Bildungs- und Erziehungstheorien: mündliche Modulteilprüfung
  - Bildungssysteme im internationalen Vergleich: mündliche Modulteilprüfung

##### d) Lehren und Lernen

- Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Angewandte Didaktik – Instructional Systems Development: schriftliche Modulteilprüfung
  - Theorien des Lehrens: schriftliche Modulteilprüfung
  - Diagnostik in Schule und Weiterbildung: schriftliche Modulteilprüfung

##### e) Qualitätsentwicklung in der Schule

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Organisationsentwicklung und -gestaltung in pädagogischen Handlungsfeldern: schriftliche Modulteilprüfung
  - Beratung und Coaching in didaktischen Handlungsfeldern: mündliche Modulteilprüfung

##### f) Forschungs- und Entwicklungsprojekt

- Entwicklung und Gestaltung von Lernumgebungen für die Schule: schriftliche Modulteilprüfung

##### g) Wahlmodul

- Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	zweifach
Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens	zweifach
Bildung und Erziehung	einfach
Lehren und Lernen	zweifach
Qualitätsentwicklung in der Schule	einfach
Forschungs- und Entwicklungsprojekt	dreifach
Wahlmodul	einfach

## **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

- (1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

### 3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

#### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach Erziehungswissenschaft in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen – einschließlich 10 ECTS-Punkte Fachdidaktik –

- 92 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule und
- 6 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul.

#### § 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Erziehungswissenschaft in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Erziehungswissenschaft unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

##### Wahlmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich alternative Schulkonzepte	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Schulentwicklung und Qualitätsmanagement	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung in der Schule	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Messen, Bewerten, Intervenieren	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Klassiker des pädagogischen Denkens	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Erziehung in außerschulischen Kontexten	S	WP	6	PL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Lernsystementwicklung	S	WP	6	PL

Eine der sieben Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

#### § 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung im Modul Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

#### § 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in Nr. 1 genannten Leistungen erbracht wurden und die in Nr. 2 genannten Nachweise vorliegen:

1. Studienbegleitende Prüfungen
  - Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien (Modul Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft): schriftliche Modulteilprüfung
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
    - Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: mündliche Modulteilprüfung
    - Individuelle Bedingungen des Lernens: schriftliche Modulteilprüfung
  - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen des Moduls Bildung und Erziehung nach Wahl des/der Studierenden:
    - Bildungs- und Erziehungstheorien: mündliche Modulteilprüfung
    - Bildungssysteme im internationalen Vergleich: mündliche Modulteilprüfung
2. Orientierungsprüfung

## § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

### (1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

#### 1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

#### 2. Studienbegleitende Prüfungen

##### a) Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft

- Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien: schriftliche Modulteilprüfung

##### b) Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne: mündliche Modulteilprüfung
  - Individuelle Bedingungen des Lernens: schriftliche Modulteilprüfung

##### c) Bildung und Erziehung

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Bildungs- und Erziehungstheorien: mündliche Modulteilprüfung
  - Bildungssysteme im internationalen Vergleich: mündliche Modulteilprüfung

##### d) Lehren und Lernen

- Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Angewandte Didaktik – Instructional Systems Development: schriftliche Modulteilprüfung
  - Theorien des Lehrens: schriftliche Modulteilprüfung
  - Diagnostik in Schule und Weiterbildung: schriftliche Modulteilprüfung

##### e) Qualitätsentwicklung in der Schule

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
  - Organisationsentwicklung und -gestaltung in pädagogischen Handlungsfeldern: schriftliche Modulteilprüfung
  - Beratung und Coaching in didaktischen Handlungsfeldern: mündliche Modulteilprüfung

##### f) Forschungs- und Entwicklungsprojekt

- Entwicklung und Gestaltung von Lernumgebungen für die Schule: schriftliche Modulteilprüfung

##### g) Wahlmodul

- Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	zweifach
Individuelle und soziale Bedingungen des Lernens	zweifach
Bildung und Erziehung	einfach
Lehren und Lernen	zweifach
Qualitätsentwicklung in der Schule	einfach
Forschungs- und Entwicklungsprojekt	dreifach
Wahlmodul	einfach

## **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

\* Die Änderungssatzung vom 23.06.2014 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.